

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBL.S 41) i.V.m. den §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBL.S.57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 1, Bestandteil der Satzung (§ 17 Ziffer 9), wird wie folgt geändert.

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	päd. Mittagstisch	Kitas im Bereich Syke-Mitte	Kitas in den Bereichen Syke-Nord und Syke-Süd
5	59,90 €	56,95 €	56,55 €
4	47,92 €	45,56 €	45,24 €
3	35,94 €	34,17 €	33,93 €
2	23,96 €	22,78 €	22,62 €
1	11,98 €	11,39 €	11,31 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Syke, den 12.04.2021

gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin